Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 12 (1902)

Artikel: Der "Salzbrunnen" in Iberg
Autor: Dettling, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157460

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der „Salzbrunnen“ in Iberg.

Von

A. Dettling.

So lange die Schweiz keine eigenen Salinen besaß, war sie gezwungen, das Salz, dieses für Menschen und Vieh so wichtige Lebensbedürfnis, aus dem Auslande zu beziehen, besonders aus Tirol, Bayern, Lothringen und Frankreich. Für Schwyz kamen speziell die Salzwerke von Hall in Tirol (4 km östlich von Innsbruck) — „hallisch Salz" — und diejenigen von Salins in der Franche-Comté (Hochburgund) — „burgundisches Salz" — in Betracht.

Der Salzhandel wurde im Lande Schwyz anfänglich von Privatpersonen betrieben. In der Zeit von zirka 1525—1558 betrieb Schiffmeister Hans Dettling von Schwyz den „Salzgewerb". Den 28. April 1544 schreibt z. B. Schwyz an Zürich: Auf das Verlangen des Meisters Hans Dettling zu Schwyz, daß ihm je zu Zeiten seiner Geschäfte und seines Gewerbes wegen nicht möglich und gelegen sei, persönlich am Freitag nach Zürich zu reisen, um daselbst Haber anzukaufen, und da Dettling dem Lande Schwyz viele Dienste leiste, indem er ihm nicht kleine Partien Salz zu des gemeinen Landes Nutzen und Handen verschaffe, bitten Landammann und Rat bei Zürich, daß ihm gestattet werde, durch einen guten Freund oder einen „Spettknecht" seine Habereinkäufe besorgen zu lassen [1]). Vom gesessenen Landrat wurde den 2. Juni 1553 demselben bezüglich seines Salzgewerbes strenge anbefohlen, seine Fuhrschiffe besser zu besorgen und mehr Knechte darauf zu tun, indem sonst leicht ein Schaden daraus entspringen könnte.

Später befaßte sich der Staat selbst vielfach mit der Beschaffung und dem Verkaufe des Salzes und hatte es also bis zu einem gewissen Grade in der Hand, den Preis desselben zu regeln. Aber es geschah dies meist ohne fiskalische Nebenabsichten und ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz. So melden die ältesten noch vorhandenen Landesrechnungen, u. a. folgende Ausgabeposten:

[1]) Staatsarchiv. Zürich, Akten Schwyz.

1594, März. „Vs gänn ij^{m} ij^{c} lib. dem Vndervogt Fögelj vm zweyhundert Mäß Saltz, koſt ein jedes Mäß biß gan Bäch xj lib."

1595. „Vs gän iij^{m} v^{c} lib. dem Vogt Vögly zu Weeſen vm 300 Mäs Saltz, koſt jedes Mäs xj lib. x ß bis gän Bäch zu überanttwurden."

1598. „Vs gän iij^{c} xxxviij Kronen dem Saltz Heren zu Weeſen vm 300 Mäs Saltz gen Bäch zu liſern, thud iij^{m} iiij^{c} lib."

Von der Suſt in Bäch wurde das Salz durch Säumer nach Schwyz geführt und hier auf der Metzg (1594) oder „vff dem Thuren" (1596) aufbewahrt. Der Landesſeckelmeiſter bezahlte z. B.:

1595. „Lxvij lib. iij ß den Söümeren am Sattel, am 48 Mäs Saltz."

1596. „Lxvij lib. vj ß ettlichen Söümeren am Sattel, was Soumlon vom Saltz."

Aus dem obrigkeitlichen Salzhandel entwickelte ſich nach und nach das Monopol, eine fiskaliſche Einnahmequelle für den Staat. Durch Schlußnahme der Landsgemeinde von Schwyz vom 19. Auguſt 1658 wurde nämlich das Salzregal als obrigkeitliches Recht eingeführt. Es durfte im ganzen Lande nur obrigkeitliches Salz gekauft und verkauft werden. Die abhängigen Landſchaften mußten einen höhern Preis als die gefreiten Landleute für das Salz bezahlen und durften dasſelbe nur bei den obrigkeitlich ernannten Ausmeſſern beziehen, während die Landleute ſolches faßweiſe in Bäch erhalten und im gefreiten Land verhandeln konnten. Die Landsgemeinde, als oberſte Gewalt, verfügte in Sachen des Salzregals. Die Verwaltung des Salzhandels lag in Handen des Kaſtenamtes, das ſich zugleich als Salzamt konſtituierte. Die unmittelbare Leitung und Rechnungsführung war einem Salzdirektor und der Verkauf beſtimmten Ausmeſſern übertragen [1]).

Im Jahre 1686 wurden Abgeordnete nach Innsbruck geſandt, um mit der öſterreichiſchen Hofkammer daſelbſt einen Ver-

[1]) Kothing: Das alte Staatsvermögen, S. 61.

trag auf 4 Jahre für eine jährliche Lieferung von 1500 Fäßlein hallisch Salz abzuschließen. Der Landrat stellte den Preis von einem Mäß Salz auf 7 Gl. 10 ß. Es wurde nämlich berechnet, daß ein Fäßlein Salz von 4 Mäß bis Schwyz auf 28 Gl. 23 ß zu stehen komme, wonach beim Verkauf eines Mäßes zu 7 Gl. 10 ß ein Gewinn von 14 ß per Mäß resultiere. Hiervon für Mühewalt und Ausfall 9 ß abgezogen, verbleibe ein Nettogewinn von 5 ß per Mäß.

So lange man mit den interessierten Staaten und den angrenzenden Orten auf gutem Fuße stand, erfuhr der Salzbezug durchaus keine Schwierigkeiten. Anders aber gestaltete sich für Schwyz die Sache in aufgeregten, kriegerischen Zeiten, wenn die freie Zufuhr von Korn, Wein, Salz und andern Lebensmitteln gesperrt war und bei Menschen und Vieh großer Mangel herrschte. Wohl wurde vom Landrat in solchen Fällen rechtzeitig für Anlegung eines Vorrates gesorgt und auch während den Feindseligkeiten insgeheim Salz ins Land eingeführt. Als im Mai 1531 Zürich und Bern auf Betreiben Zwinglis die Sperre über die fünf katholischen Orte und ihre Verbündeten verhängten [1]), wurde von Walenstadt herab Salz gegen Bäch geschmuggelt; Hans Dettling von Schwyz brachte 120 Zentner [2]). Oft wird sich der Landrat ernstlich mit der Frage beschäftigt haben, woher man bei länger andauerndem Notstande das Salz u. s. w. beziehen wolle.

Da mußte es als ein Glück erscheinen, als im Jahre 1706 aus Iberg Kunde nach Schwyz kam, ein Salzbrunnen sei bei ihnen gefunden worden. Jetzt war doch die Möglichkeit geboten,

---

[1]) Im Jahre 1530 belauschte die Frau von Hallwyl, Witwe des Schultheißen Hertenstein, in einer Wirtschaft in Zürich Zwingli im Gespräche mit drei Gesandten von Bern. Zwingli sagte: „Wolan, nun hab ich doch sovil und mengs angefangen und versucht mit den 5 Orten, ob man sie uns glichförmig machen möchte, aber es ist alles vergeben mit disen Tangrotzen und Sennhütten. Aber so man myr folget, wüßte ich noch das best Mittel, namlich das Saltz, deszen sy nit entbären mögen, abzuschlahen, diewyl jr grösszes Gewirb und Uffenthalt mit Vych ist." (Dr. Th. v. Liebenau: Das alte Luzern, S. 141.)

[2]) „Mitteilungen", Heft 2, S. 210.

sich vom hallischen und burgundischen Salz zu emanzipieren, ja man hegte sogar die Hoffnung, „dem lieben Vatterlandt einen großen Nutzen darmit zuo schaffen".

An der Landsgemeinde vom 10. August 1706 erregte nämlich der Bericht von Landammann Gilg Christoph Schorno, daß ein fremder „ehrlicher Mineralist" angelangt sei, welcher Hoffnung mache, ein Eisen- und Salzbergwerk zu erstellen, bei den Landleuten große Sensation. Der Name des fremden Mineralisten wird leider im Protokoll nicht erwähnt. Es wurde ausgeführt, der Fremde habe den Salzberg und das Eisenerz besichtigt und über seinen Befund günstigen Bericht erstattet. Von der Landsgemeinde wurde dem gesessenen Landrate und den Kastenvögten Vollmacht erteilt, in Sachen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, mit dem weitern Auftrage, an erster Gemeindeversammlung über das „vertröste Salzwerk" weitern Aufschluß zu erteilen.

Die Landsgemeinde vom 10. Oktober 1706 verschob die Beschlußfassung über die nötig werdenden Kosten wegen dem „Salzbrunnen" auf die nächste Versammlung; es solle aber alsdann vor andern Geschäften hierüber beratschlagt werden. Das Toggenburger-Geschäft und der Stadlerhandel beschäftigen aber inzwischen die Gemüter so sehr, daß an der nächsten Landsgemeinde keine Zeit mehr übrig blieb, sich mit dem Salzbrunnen zu beschäftigen und derselbe vorläufig aus dem Protokoll verschwindet. Man blieb jedoch trotzdem in der Angelegenheit nicht untätig; es wurden Informationen eingezogen und Nachgrabungen veranstaltet. Die Landesrechnungen weisen hierüber u. a. folgende Ausgabeposten auf:

1707, 9. Jan. „Dem H. Ammann Schorno wegen des Salzherren Gl. 28. —."

1707, 26. Febr. „Item einem Tirolermann, aus Befehl H. Landammanns, daß er ein Schreiben bracht wegen des Salzbrunnens, Gl. 1 ß 6 a. 3."

1707, 17. Mai. „Zwei Knaben zahlt, daß sie Spys zu dem Salzbrunnen tragen, Gl. 1 ß 20."

Wie das Resultat ausfiel, wissen wir nicht; aber der Salzbrunnen verlor infolge des Toggenburger-Konfliktes und des daraus entstehenden zweiten Villmerger- oder Zwölferkrieges jegliches Interesse. Ruhe und Friede im Innern der katholischen Orte war gefährdet; das Ansehen nach außen sank und zwischen den fünf Orten und den reformierten Mitständen Zürich und Bern herrschte große Spannung. Erst beim Anbruch ruhigerer Zeiten erinnerte man sich wieder an die vermeintliche Salzader in Iberg.

Josef Franz Ehrler, Kammerer des Zürcher Kapitels und Pfarresignat von Altendorf, war es, der sich mit vielem Eifer der Sache wieder annahm. Er war nach dem Ableben des Pfarrers Ulrich Ceberg von Schwyz den 8. März 1687 vom gesessenen Landrat als Pfarrer von Altendorf ernannt worden. Bis dahin war das Kollaturrecht und das Plazet für die Pfarrei und die St. Jörgen Kaplanei daselbst den Pfarrgenossen zustehend gewesen. Den 5. März 1687 erschienen alsdann ihre Abgeordneten vor dem gesessenen Rat in Schwyz als ihrem ordentlichen und kompetierlichen Richter und baten, daß man ihnen gnädig bewilligen möchte, einen Pfarrer zu erwählen. Vom gesessenen Landrat konnten sie jedoch keine Erkanntnis erhalten, sondern es wurde dieses Geschäft an den dreifachen Landrat verwiesen. Von diesem wurde den 8. März in Abwesenheit und ohne Anhörung der Deputierten der Kirchensatz der genannten zwei Pfründen dem gesessenen Landrate zugesprochen und alle ihre eingelegten Siegel und Briefe ins Archiv erkennt. Vom gesessenen Landrat wurde sodann Josef Franz Ehrler als erster Pfarrer ernannt. Dieser Entzug des Kollaturrechtes und die erfolgte Pfarrwahl erregten in Altendorf viel böses Blut, und Pfarrer Ehrler mußte öfters den Vorwurf hören, als wäre er nicht vom rechtmäßigen Kollator als Pfarrer ernannt worden, weil das Kollaturrecht nicht den gnädigen Herren, sondern den Kirchgenossen von Altendorf zustehe. Er wurde jedoch als Pfarrer geduldet und besaß bona fide die Pfarrei bis zu seiner Resignation im Jahre 1715. Den 12. Dezember d. J. resignierte er vor dem gesessenen Landrat „aus vielen erheblichen und wichtigen Ursachen zu Besserem seiner Seele Heil und Trost", nicht zum

wenigsten aber wegen obgenanntem ihm gemachtem Vorwurf auf die Pfarrei. Den Kirchgenossen von Altendorf wurde auf ihr Ansuchen hin bei diesem Anlasse in Betreff des Kollaturrechtes Revision gestattet und auf erfolgte Prüfung der Urkunden und Beweistümer nach zweitägiger Verhandlung ihnen den 8. Jan. 1716 das Kollaturrecht der zwei Pfründen wiederum zuerkennt.

Den 9. März 1719 wurde vor dem gesessenen Landrat Anzug gemacht wegen dem „neuw erfundenen Saltz Mineral in dem Iberg, wie solches vor die Handt zu nemmen vndt zuo guotem deß Vatterlandts möchte erforschet vndt in rechten Standt gebracht werden". Es wurde hierüber erkennt, daß weil Kammerer Ehrler schon „eine nambhaffte Prob wegen dem Saltz" gemacht habe, soll ein Ausschuß ernannt werden, sich mit demselben in Sachen zu unterreden und seine Meinung zu erfahren. Die Kommission soll die nötigen Informationen einziehen und alsdann wiederum Bericht erstatten. In dieselbe wurden ernannt Landammann Gilg Christoph Schorno, Landammann Sebastian Wüörner, Statthalter Ceberg, Zeugherr Reding, Landesseckelmeister Joh. Walter Bellmont und Bauherr Pfyl.

In der Sitzung vom 25. April erfolgte die Berichterstattung, welche für das Unternehmen günstig lautete. Es wurde nach einläßlicher Beratung erkennt, vorerst Gott „vmb seine Gnad flächentlich anzuruoffen, disere Vätterliche Guotthat in Gnaden vns zuokhommen vnd solche vns genießen zuo lassen". Jeder Kirchgang soll gehalten sein, zu diesem Zwecke gutfindende Andachten anzuordnen. An nächster Landsgemeinde soll den Landleuten von der Sachlage Kenntnis gegeben und es sollen dieselben ermahnt werden, gutes Vertrauen zu haben. Man werde alle nötige Vorsorge treffen, baldmöglichst den Augenschein — ohne des Landes Kosten — einnehmen und nach Befinden der Dinge wiederum mit den Landleuten sich beraten, was ferner in Sachen getan werden solle. Nach der Landsgemeinde soll Kammerer Ehrler avisiert werden, „einichen gewaltigen Herren", nämlich dem Landammann Schorno, Landammann Ehrler, Landammann Schorno, Dr. von Hospenthal und Dr. Weber, mit Zuzug Pfarrers Johann Balthasar Marty in Iberg, „das Mehrere in Verschwiegen-

heit zu entdecken". Landammann Ehrler wurde beauftragt, dem H. Ehrler nebst obrigkeitlicher Dankesbezeugung diese Schlußnahme mitzuteilen.

An der Landsgemeinde vom 30. April 1719 wurde das Volk mit der Verheißung beschwichtigt, daß ein obrigkeilicher Ausschuß den Ort, wo das „vermeint=neüw erfundene Saltzbergwerk" sein solle, in Augenschein nehmen werde, sobald dort der Schnee weggeschmolzen sei, damit man die Beschaffenheit desselben den lieben Landleuten auf Grund der Wahrheit referieren könne. Es wurde diese Anordnung genehmigt und erkennt, es solle alsdann dem gesessenen Rat überlassen sein, über diesen Punkt eine Nachgemeinde in Kraft einer Maienlandsgemeinde einzuberufen.

Der unwirtliche, wilde Ort, der solche Schätze bergen sollte, liegt in der Gegend zwischen Sauerbrunnen und Furggeln in Iberg. Das Quellgebiet des Sauerbrunnentobels — ein Streueplätz, in welchem von links und rechts mehrere kleine Wasserläufe zusammenfließen und sich zum genannten Tobel vereinigen — heißt heutzutage noch der Salzbrunnen. Alte Leute wollen sich noch erinnern, daselbst Spuren von Nachgrabungen gesehen zu haben.

Vom gesessenen Landrat wurde den 23. Mai auf geschehenen Anzug wegen einer Prozession nach Iberg wegen dem verhofften Salzberg nochmals erkennt, daß man in jedem Kirchgang Andachten anstellen solle. Die obrigkeitlich verordnete Kommission mit Zuzug H. Ehrlers und des Mannes, „so den guothen Stein gebracht", soll nach Pfingsten alsbald an Ort und Stelle den angeordneten Augenschein einnehmen, Kundschaften verhören und die nötigen Anordnungen treffen.

Über das erzielte Resultat wurde den 10. Juni dem gesessenen Landrat Bericht erstattet. Man habe vorerst denen in Iberg die Anzeige gemacht, daß jeder, der in Sachen etwas wissen möchte, bei seinem dem Vaterlande geschworenen Eide verpflichtet sei, solches anzuzeigen. Alsdann habe man an dem einen und andern gezeigten Orte den Augenschein eingenommen und hierbei besonders in der „großen Brächen" Steine angetroffen, die

H. Kammerer Ehrler unter Garantie als gut erkennt habe. Landammann Schorno meldet aber, daß er nach seinem Ermessen an denselben nicht viel Gutes finde; auch die übrigen Abgeordneten, mit Ausnahme von Kammerer Ehrler, halten solche keineswegs für Salzsteine. Dr. von Hospenthal äußert sich, Pfarrer Joh. Balth. Marty in Iberg habe dem Kammerer Ehrler 7½ Pfund solcher Steine überschickt, aus welchen letzterer nach seiner eigenen Aussage 5 Pfund Salz gesotten habe. Als Pfarrer Marty solches in Zweifel gezogen habe, habe Ehrler ihm versichert, daß es wirklich dem also sei.

Der Landrat erkannte hierüber, daß zur Erhaltung allseitiger Reputation höchst nötig sei, in loco tertio eine unparteiische Probe zu machen, wobei es dem Kammerer Ehrler überlassen sein solle, nach seinem Belieben zwei Ratsmitglieder für sich zuzuziehen.

Kammerer Ehrler versprach, im Beisein eines obrigkeitlichen Ehrenausschusses unparteiisch und ehrlich eine Salzprobe zu machen. Derselben beizuwohnen, wurden verordnet Landammann Schorno, Landammann Wüörner, Landammann Ehrler, Statthalter Ceberg, Bauherr Pfyl und Dr. von Hospenthal. Die Probe wurde die nächstfolgenden Tage vorgenommen, verlief jedoch, wie leicht begreiflich, ohne das von H. Ehrler erhoffte Resultat. Es verblieb bei derselben nichts anderes übrig als der von ihm gemachte Zusatz: Salmiak, Salz und Spiritus salis.

Inzwischen wurde Simon Lang von Markkirch aus Lothringen, ein Wiedertäufer, der sich als „fahrender Schüler und Salzmacher" ausgab, von Einsiedeln her wegen Schatzgräberei in obrigkeitlichen Verwahr eingebracht. Denselben zu examinieren, wurden den 17. Juni vom Landrate verordnet: Statthalter Ceberg, Landesseckelmeister Schorno, Dr. von Hospenthal und Dr. Weber. „Den Kerl soll man aussuchen, wohl im Thurm versorgen, an ein Bein anschließen und am Montag darüber Rat halten."

Beim Verhör stellte sich heraus, „daß er laut seinem eigenen Bekenntnis vom Salzsieden nichts verstehe", wohl aber sich unterfangen habe, den Bisigen auf der Trachslau einen Schatz heben zu wollen, auch mit abergläubischen Sachen und falschen Vor-

gaben die Leute betrogen habe. Er stellte sich jedoch sehr reuevoll, erklärte sich bereit, den katholischen Glauben anzunehmen und nach Rom zu reisen, und bat um ein gnädiges Urteil. Vom Landrat wurde den 22. Juni hierüber erkennt, daß er eine halbe Stunde mit einer Rute in der Hand vor die Trülle gestellt und alsdann den Geistlichen überlassen werden solle, ihn nach ihrem Gutfinden nach Luzern in die Nuntiatur zu schicken, damit er im Glauben mehr unterrichtet und nach Rom geschickt werden möge, indem man diesen Gesellen nicht länger in unserem Lande gedulden könne. Sollte der Delinquent wider Verbot in das Land kommen, soll er inhaftiert und um neues und altes exemplarisch abgestraft werden.

Die Landesrechnungen weisen über diese Angelegenheit noch folgende Posten auf:

Ausgaben. 1719, Juni: „Item wegen Simon Lang in 2 mahlen Bötten vff Einsidlen zalt Gl. 1 ß 35."

„Item den gemelten Simon Lang von Einsidlen vff Schweitz zuo füeren 2 Mannen bezalt Gl. 1 ß 30."

„Dem Leüffer Studiger zalt, daß er wegen dem Widerteüffer die Ansräth in Rath manen müessen, Gl. 1 ß 5."

Einnahmen. „Von den Bisigen Joseph vndt Andares, auf der Trachslauw, wegen Schatzgrabens vndt deswegen vnanstendigen Verloffenheiten mit Simon Lang, güetlich abgemacht Gl. 53. —."

„Einer hat güetlich abgemacht wegen vnguoten starken Worten wider particular HH., jedoch ohne Specification derselbigen, betreffendt das Saltzgeschefft im yberg, über Abzug etwas ergangenen Kösten. Gl. 100. —."

Simon Lang wurde wirklich an den Nuntius nach Luzern gesandt und versprach dort demselben, er wolle sich nach Rom begeben und dort katholisch werden. Kaum freigelassen, wurde er schon wieder wegen Diebstahls im Luzernerbiet von Küßnacht her in die Gefangenschaft nach Schwyz eingeliefert. Gütlich, halbpeinlich und peinlich verhört, bekannte er, bis in die 50 Gl. und etwas Silberzeug gestohlen zu haben. Vom zweifachen Land-

rat wurde er den 8. Juli, „weil er wieder solche Lumpenhändel angestellt“ und so den H. Legaten und die Obrigkeit betrogen habe, zur Verantwortung gestellt. Es wurde erkennt, daß er zur wohlverdienten Strafe für seine begangenen Fehler auf 20 Jahre auf die Galeere kondemniert sein solle, mit Verhoffen, daß er, wie anerboten, die katholische Religion annehmen werde, widrigenfalls er lebenslänglich mit diesem Bando belegt sein solle. Es soll ihm ein Paß zugestellt und er samt einem Schreiben und dem Urteil nach Venedig überschickt werden.

Der damalige Landesseckelmeister Jos. Karl Schorno verzeichnet in seiner Rechnung vom Jahre 1719 in Sachen nachstehende Posten:

„Dem Heinrich Kydt geben, den gemelten Widerteüffer zuo dem Herren Legaten vff Lucern zuo füeren, Gl. 2 ß 10.“

„Einem Boten von vndt zuo Küßnacht wegen des Widerteüffers zalt ß 30.“

„Dem R. Lingin vndt Beat Gilg Has, den Simon Lang vff Bergamo vff die Galleeren zuo füeren, samt Gl. 3 dem Delinquenten auch Zohl vndt Schifflöhn sametlich bezalt, Gl. 46 ß 37.“

„Dem Antoni Steiner wegen gemelten Simon Lang zalt 4 Taglohn Gl. 1 ß 20.“

„Dane habe alda (Küßnacht) Spesen bezalt vs oberkeitlichem Befelch wegen gemachtem proceß des Simon Langen, samt 2 Männeren, die Inne verwacht haben, vndt des Landtleüffers von Schweyz, Gl. 20 ß 10 a 3.“ —

„Danne habe ab dem von Obrigkeit vff die Galleeren überschickten Simon Lang Erlöste empfangen, 13 Holender $^3/_4$, macht Gl. 38 ß 27.“ —

Der erwartete Segen von dem „Salzbergwerk“ in Iberg stellte sich nicht ein, trotz der „Garantie“ von Kammerer Ehrler, den Nachgrabungen und Proben und den angeordneten Andachten. Der Kirchgang Schwyz hatte einen besondern Bittgang nach Iberg veranstaltet, daß die Angelegenheit einen erfolgreichen Ausgang nehme. Wir ersehen dieses aus einer Eintragung in die Landesrechnung vom Jahre 1719:

„Dem geistlichen Herren, Sigerist vndt Fantrager, wegen Crützgang in Yberg, wegen gehoffter Saltz Ertz, zalt Gl. 2 ß 10."

Es erregte beim Volke bedeutenden Unwillen, daß der angestellte Versuch, im eigenen Lande Salz zu graben, mißlang. Vom dreifachen Landrat wurde deshalb den 1. Juli 1719 der ganze Verlauf der Sache in reifliche Beratung gezogen und erkennt, daß man nochmals „mit den vorgelegten Steinen, auch mit dem Wasser, in welchem keine Steine sind", die Probe machen lassen wolle. Derselben sollen als obrigkeitliche Deputierte vier Herren des Rates und vier von den Landleuten beiwohnen, die dem Kammerer Ehrler die nötigen Vorstellungen machen sollen. Alsdann soll nach Ankunft der Gesandten von der Tagsatzung dem gesessenen Rate überlassen sein, den Tag zu der Landsgemeinde zu bestimmen.

Da die angeordneten beiden Proben wiederum als „schlecht und nichtig" erfunden wurden, gelangte Kammerer Ehrler endlich selbst dazu, die Unausführbarkeit seines Planes, ein Salzbergwerk zu errichten, einzusehen. Den 12. August erschienen Kammerer Josef Franz Sager, bischöflicher Kommissarius und Pfarrer am Sattel, und Pfarrer Johann Werner Strübi in Schwyz mit alt Kammerer Ehrler vor dem gesessenen Landrate und brachten vor, wie daß letzterer ihnen angezeigt, daß ihm im verflossenen Winter gewisse Steine zugebracht worden seien, die nach seinem Dafürhalten Salz enthielten. Er habe solche nebst einem gewissen Zusatz „eingelegt", auch beim obrigkeitlichen Augenschein in Iberg „in selbigem Gebirg einig Salzbluost gefunden, vermeinend Salz herauszubringen". Es könne wohl der Fall sein, daß er unbedacht geredet habe, es sei Salz genug vorhanden; er aber sei mit den Steinen betrogen worden. Er bitte deshalb um Verzeihung, der Obrigkeit Ungelegenheiten bereitet zu haben und hoffe um so mehr, solche zu erhalten, da er alles in guter Absicht für das liebe Vaterland getan habe. Ihr dringendes Ansuchen gehe deshalb dahin, an bevorstehender Landsgemeinde vermittelst gnädiger Protektion „alle unguten Reden und allen bösen Wahn" von ihm abwenden zu wollen.

Der gesessene Landrat erkannte hierüber, daß wenn Kammerer Ehrler alles geständig sei, was er von Anfang dieses Handels an zu den obrigkeitlichen Ehrendeputierten geredet, und wenn er persönlich oder durch einen bestellten Fürsprech an der Landsgemeinde bekenne, daß er in seiner Meinung betrogen worden sei und er aus dem ganzen Berg kein natürliches und zum Kochen gesundes und taugliches Salz ohne den bekannten Zusatz herauszubringen wisse, so werde man ihm in Gnaden alle obrigkeitlichen Assistenz und Hülfe angedeihen lassen. Sollte er jedoch an der Landsgemeinde anders reden und vielleicht die Schuld der Obrigkeit zur Last legen wollen, so werde der Landrat dieses nicht gedulden, sondern seine Ehre selbst zu retten und seine diesfalls getanen gerechten Schritte in diesem Handel zu rechtfertigen wissen.

Am gleichen Tage erschien Leonz von Euw aus dem Alptal zitiert vor Rat wegen seinem Anerbieten, der Obrigkeit 100 Dukaten zu bezahlen, wenn ihm der „Salzberg" samt dem notwendigen Holz überlassen werde. Er bekannte sich zu seinem gemachten Angebot, unter der Bedingnng, daß ihm sicher Friede und Geleit gegeben und ihm überlassen werde, das Salz nach seinem Belieben „an Türk oder Heid, Lutherisch oder Katholisch" zu verkaufen. Die Sache wurde bis Samstag eingestellt und soll alsdann darüber erkennt werden, ob man ihm den Eid zumuten wolle.

Am 19. August, am Tage vor der Landsgemeinde, wurde über das Begehren des Leonz von Euw vor Rat verhandelt. Nach eidlicher Aussage des von Euw, daß ihm zu seinem gemachten Anerbieten von niemand Anlaß gegeben worden sei, sondern er solches aus sich selbst getan habe, wurden ihm vom Landrat selbst 100 Dukaten geboten, wenn er einen Sachverständigen zur Stelle bringen könne, der aus dem Berg Salz sieden könne. Da er keinen solchen zu nennen wußte, wurde erkennt, er solle behutsam in seinen Reden sein, „da er nichts wisse".

Endlich wurde den 20. August von einer außerordentlichen Landsgemeinde wegen dem von H. Ehrler „vorgenommenen, aber übel reüßierten" Salzgeschäft folgende Schlußnahme gefaßt:

„Demmenach vor heütiger Landtsgemeindt diſes punctens halber in Krafft einer Maienlandtsgemeindt durch H. alt Landtvogt vndt alt Landtſeckelmeiſter Jo : Walthert Bellmundt von Rikhenbach als beſtelter Vorſprech in nahmen Jhro HochEhrw. des geiſtlichen hoch vndt wohlgelehrten Herren Cammerer Joſeph Franz Erlers geweſten Pfarrherren zuo Altendorf vorgebracht, was geſtalten H. Cammerer Erler in dem bekannten Saltzgeſchäfft ſeine Handt an das Saltz gelegt, in der guoten vndt auffrichtigen intention, dem lieben Vatterlandt einen großen Nutzen darmit zuo ſchaffen, vill große Müöhe vndt Arbeith, nit ohne großen ſeinen Koſten, durch vill Sinnens vndt Nachdenkhens angewandt, vndt alle ſeine Krefften angeſpant, diſere vermeinte große Gab Gottes dem lieben Vatterlandt an Tag zuo bringen; wann aber er in ſeiner Meinung vndt gefaßten Hoffnung irr gegangen, vndt aus diſem vermeinten Saltz Mineral ohne den hierzuo gebrauchten Zuoſatz nit ſo vill Saltz, als er von erſt an vermeint, heraus erheben mögen, dz es den Koſten ertragen vndt dem Vaterlandt einen Nutzen bringen können, beinebet aber mit nit geringer ſeiner Beſchmertzung leider vernemmen müöſſen, dz vill vndt underſchidliche Reden in vndt außert dz Landt spargiert worden, ſo dem hohen respect ſeiner gnd. HH. Obern vndt Vätteren, auch der lieben Landtleüthen hetten laedieren mögen, als ſeye er der Troſtlichen Hoffnung, man ihmme diſes vorgenomne Werkh nit zuo Vngnaden aufnemmen, vndt beglaubt ſein wolle, dz er dadurch nichts anders geſuocht, als des Vatterlandts Nutzen vnd Fromben zuo beförderen, vill weniger ſeine gnd. HH. vndt Oberen an ihrem respect zuo laedieren, oder iemandt darmit zuo beleidigen, wie er dann auch iüngſtens vor einem hochweiſen geſ. Landtrath ſich mündtlich expliciert, bey demme er es widerholter maſſen bewendten laſſe, vndt hiermit ſich zuo allſeitigen vätterlichen Gunſten vndt Gnaden recommendiere. Wann dann auch Jhr Hochw. H. Cammerer Erler, obzwar gantz ſchwach vndt krankhmüöthig perſönlich erſchinen, vndt mit gezimendem respect ſeine Wehemuoth bezeüget, dz U. gnd. HH. vndt Oberen in großen Verdacht kommen, als hetten ſeye diſes Saltzwerkh

verhinderen wollen, er bezeüge bei seiner priesterlichen Würde, dz so vill ihmme bekannt, seye hieran keine Schuldt tragen, sondern seie haben es guoth vndt vätterlich für dz liebe Vatterlandt, gleich wie er auch, vndt die liebe Landtleüth wohl gemeint, vndt wüßte vndt könnte dermahlen aus disem üsserlichen Mineral ohne den vormahls darzuo gebrauchten Zuosatz kein Saltz herausbringen, ob aber mehres Saltz in dem Berg innerlich, seie ihme dermahlen nit bekannt.

Vndt nachdemme V. gnd. HH. vndt Oberen, die Räth vndt gemeine Landtleüth sein H. Cammerer Erlers Entschuldigung vndt selbsteigne Erkantlikeith mit mehreren, vnd weitleüffigeren Vmbständen zuo Genüögen verhört vndt befunden, dz er sich jederzeit fromb, exemplarisch vndt priesterlich aufgefüört, auch vermittelst seiner guoten scienz, vndt Erfahrenheit vilen ehrlichen Leuten trostlich beigesprungen vndt in disem Saltzwesen kein böse Meinung gehabt, sondern eben hiedurch des lieben Vatterlandts Nutzen vndt Fromben zuo beförderen gesuocht; Als haben V. gnd. HH. vndt Oberen, vndt gemeine Landtleüth ihne als ein ehrlicher Priester aller diser Verloffenheiten bestermassen entschuldiget vndt ledig gesprochen, also dz ihme deßwegen nichts Vnguotes solle imputiert, oder zuogesuocht werden, in der Zuoversicht, er werde auch noch fürbas der guoten intention sein, den allgemeinen Nutzen des lieben Vatterlandts nach Müglikeith bestens beförderen zuo helfen."

Ein solch trauriges Ende fand das gemeinnützige Bestreben des ehrwürdigen Kammerers Ehrler, der wahrscheinlich die Idee des fremden Mineralogen von 1706 aufgefaßt und während einer Reihe von Jahren mit großer Anstrengung gepflegt hatte. Die Nachrichten über den „Salzbrunnen" und den „Salzberg" in Iberg hören hiermit ein für allemal auf, und zwar so gründlich, daß sich in der dortigen Gegend nicht die leiseste Erinnerung an die geschilderten Versuche und an den „Salzberg" erhalten hat; einzig der Ortsname „Salzbrunnen" ist im Sprachgebrauch geblieben.

Der Vollständigkeit wegen sei noch beigefügt, daß vom gesessenen Landrat den 20. September 1794 dem Joh. Jos. Mächler

im Wägital bewilligt wurde, durch einen fremden Mann in seinen Gütern mit dem Salzsieden eine Probe zu machen. Er soll jedoch von dem allfällig zu gewinnenden Salz nichts außer Landes verkaufen und die Probe durch den fremden Salzsieder der Hoheit zur Einsicht überbringen lassen. Weiteres ist nicht bekannt. Damit verschwinden die Nachrichten über den Versuch, eine Salzquelle im eigenen Lande zu eröffnen.